



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

χ. ρ.: Vom deutschen Reichstage und preußischen Landtage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

überhaupt müsse sie gegen die Bezeichnung „ultramontan“ protestiren. Die unter vollem Beifall des Hauses ertheilte Antwort des Staatsministers ließ nichts zu wünschen übrig, weder an Energie noch an Unumwundenheit. Er nehme kein Wort zurück — so erklärte der Minister — von Allem, was er damals gesagt habe. Der Ultramontanismus sei reaktionär und selbst wenn die Ultramontanen, in die Regierung eingetreten, ihre Verheißungen von Freiheit und dergl. erfüllen wollten, könnten sie nicht, denn sie seien abhängig von einer auswärtigen reaktionären Macht. Ob solcher Rede geriethen die Herren rein außer sich, indem sie drohten, den Saal zu verlassen, wenn man sie ferner noch Ultramontane nenne. Und das Ende von dem Allem? Das Präsidium wahrte das Recht des Gebrauchs der Bezeichnung „ultramontan“ und die Herren sind nicht fortgelaufen. Wir aber buchen mit Freuden diese neue, wenig ruhmvolle Niederlage, und sagen der ultramontanen Partei Dank für den scharfen und radikalen Schnitt, mit dem sie das Tischtuch zwischen sich und dem Ministerium Turban zertrennt hat. Der Schnitt wurde auch höheren Ortes beachtet und es ist bis dahin der Wunsch auf Herstellung einer verbindenden Rath nicht kund geworden. Quod bonum faustum felixque sit!

Hr.

Vom deutschen Reichstage und preussischen Landtage.

Berlin, 17. März.

Seit dem Abschluß der Debatten über die Stellvertretungsvorlage hat der Reichstag nur noch zwei Sitzungen halten können, um alsdann für eine Woche dem preussischen Landtage Platz zu machen. Von positiver Arbeit ist aus diesen beiden Tagen nur die Fortsetzung der Spezialberathung des Reichshaushaltsetats zu erwähnen. Das Hauptinteresse konzentrierte sich dabei auf die Stats der Zölle und Verbrauchssteuern und der Marineverwaltung. In Beiden sind erhebliche Ersparnisse erzielt worden, bei den Zöllen und Verbrauchssteuern durch Höheransetzung der Einnahme, bei der Marine durch Verminderung der in Aussicht genommenen Ausgaben. Schon im vorigen Jahr hatte man beschlossen, bei der Abschätzung des Ertrags der Zölle und Verbrauchssteuern nicht nur, wie bisher geschehen, den Durchschnitt des Istergebnisses der drei Vorjahre zu Grunde zu legen, sondern auch auf das inzwischen erfolgte Wachstum der Bevölkerungsziffer Rücksicht zu nehmen. Man hat jetzt dies Prinzip durchgeführt, und demgemäß die in der Regierungsvorlage

veranschlagte Summe um zwei Prozent, das heißt im Ganzen um nahezu 5 Millionen Mark erhöht. Seitens der Regierung wurde gegen diesen Mehransatz allerdings lebhaft opponirt; indeß wird die Richtigkeit des Prinzips jedenfalls nicht bestritten werden können. Ob im Uebrigen die vom Bundesrathstische aus beliebte Schwarzmalerei betreffs des Rückganges der indirekten Steuern sich als berechtigt erweisen wird, kann erst die Zukunft lehren.

In dankenswerther Weise wurde diesmal bei dem Etat der Zölle die bevorzugte Stellung zur Sprache gebracht, welche die freien Städte Hamburg und Bremen thatsächlich einnehmen. Es wurde eine Resolution gefaßt, durch welche der Reichskanzler ersucht wird, bei der Aufstellung des nächstjährigen Etats in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine erhebliche Erhöhung des sogenannten Zuschlags pro Kopf der städtischen Bevölkerung von Hamburg und Bremen geboten und nicht auch für die städtische Bevölkerung von Altona ein Zuschlag pro Kopf zu fordern sei. Zugleich wurden lebhafteste Beschwerden erhoben über den in Hamburg bestehenden Mißbrauch, daß der Zuschlag nur pro Kopf der Bevölkerung der eigentlichen Stadt entrichtet wird, während doch die sogenannten Vororte auch vorzugsweise städtisch bebaut sind und eine städtische Bevölkerung haben. Auch dieser Punkt wurde der Regierung ausdrücklich zur Erwägung gegeben.

Die Ersparnisse im Marineetat, im Ganzen ungefähr 3 Millionen, sind weniger einer prinzipiellen Opposition zu verdanken, als vielmehr der Anschauung, daß für den Ausbau der Marine fortan ein gemäßigteres Tempo zweckdienlich sein werde. In diesem Zusammenhange wurde auch der Reichskanzler ersucht, zum nächstjährigen Etat eine Uebersicht vorzulegen über die seit 1873 im Extraordinarium verwendeten und die zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen unter Vergleichung der Gesamtkosten mit dem Anschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873.

Sonst standen im Reichstage nur noch Wahlprüfungen und einige Anträge von Mitgliedern des Hauses zur Berathung. Unter den letzteren besaß die größte Bedeutung ein Vorschlag der Sozialdemokraten, den Artikel 31 der Reichsverfassung in dem Sinne abzuändern, daß der Reichstag das Recht haben sollte, die Vollziehung der Strafhaft von Mitgliedern des Reichstages für die Dauer der Session zu inhibiren. Es ist durchaus falsch, wenn dieser Antrag mit demjenigen auf gleiche Linie gestellt wird, welcher vor einigen Jahren in Folge der plötzlichen Verhaftung des Abg. Majunke im Reichstage verhandelt wurde. Damals wurde für den Reichstag nur das Recht in Anspruch genommen, daß es zur Verhaftung eines seiner Mitglieder während der Dauer der Session unter allen Umständen, nicht allein im Falle der Untersuchungshaft, was ja nach dem Wortlaute der Verfassung außer Zweifel ist,

sondern auch im Falle der Vollstreckungshaft, seiner Zustimmung bedürfe. Hier aber sollte dem Reichstage die Befugniß beigelegt werden, sogar eine beim Beginne der Session bereits im Gange befindliche Vollstreckungshaft zu unterbrechen. Von allen nichtsozialistischen Rednern wurde unumwunden anerkannt, daß eine so weit gehende Prärogative mit einem geordneten Strafvollzuge schlechterdings unvereinbar sei. Den Antragstellern war es selbstverständlich nur um eine neue Demonstration mit dem üblichen Weirwerk von Ordnungsrufen u. s. w. zu thun, und diesen Zweck haben sie natürlich auch erreicht.

Von dem Abg. Rapp lag ein sorgfältig ausgearbeiteter Gesetzentwurf, betreffs einer einheitlichen Regelung der gesetzlichen Vorschriften für die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern vor. Die Unverträglichkeit der in den verschiedenen Bundesstaaten heutzutage bestehenden mannigfaltigen einander oft geradezu widersprechenden Bestimmungen mit dem sonst auf dem Gebiete des Gewerberechts im Reiche herrschenden Unifikationsbestreben schien auch von Seiten der Regierung zugegeben zu werden. Dagegen wurde der Tendenz des Rapp'schen Gesetzentwurfs, die polizeilichen Chikanen, von welchen das Gewerbe der Auswandererbeförderung noch vielfach belästigt ist, zu beseitigen, von derselben Seite entschiedener Widerstand entgegengesetzt. Und doch liegt auf der Hand, daß grade jene Chikanen ein Winkelagententhum erzeugen, welches in einigen Gegenden Deutschlands in bedenklichem Grade sein Wesen treibt. Der Gesetzentwurf ist einer besonderen Kommission überwiesen worden. Mögen die Arbeiten derselben für jetzt auch nicht zu einem unmittelbar praktischen Resultate führen, so ist doch die Frage einmal angeregt und es sind für ihre künftige Regelung werthvolle Grundlagen gewonnen.

Die hoffentlich nur kurze Nachsession des Landtags gilt hauptsächlich der endgültigen Verständigung über das Ausführungsgezet zum Gerichtsverfassungsgesetze. Das Herrenhaus ist in verschiedenen wesentlichen Punkten von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses abgewichen. So sollen die Grundsätze für die Bestimmungen über das Dienstalter der Richter nicht, wie das Abgeordnetenhaus will, durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung festgestellt werden. Betreffs der Bestimmung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte wollte das Abgeordnetenhaus, daß die Sitze durch Gesetz bestimmt werden, die erste Feststellung derselben jedoch auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister solle erfolgen können; die Bezirke der Amtsgerichte dagegen sollen durch den Justizminister gebildet und vom ersten Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden können. Das Herrenhaus seinerseits will die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Amtsgerichte königlicher Verordnung überlassen, jedoch so, daß sie nach dem 1. Oktober 1882 nur durch

Gesetz verändert werden können. Der vom Abgeordnetenhaus für aufgehoben erklärte privilegierte Gerichtsstand der Standesherrn in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird vom Herrenhause aufrecht erhalten. Endlich hat das Letztere den nach langen und lebhaften Debatten im Abgeordnetenhaus abgelehnten Vorschlag der Regierung, für Revisionen in Landesstrafsachen ausschließlich das Berliner Oberlandesgericht für zuständig zu erklären, wiederhergestellt. Ueber diese Differenzpunkte zwischen den beiden Häusern eine Vereinbarung zu erzielen, wird die Aufgabe dieser Woche sein.

Das Abgeordnetenhaus hat in den letzten Tagen das Forstdiebstahlgesez durchberathen. Seine Abweichungen von den Beschlüssen des Herrenhauses gehen nicht so weit, daß man um ihre Willen für das Zustandekommen des Gesetzes fürchten müßte. Auch das Synodalgesez für Schleswig-Holstein und Nassau, welches das Abgeordnetenhaus absolvirt hat, wird ohne Schwierigkeit zur endgültigen Erledigung gelangen. Als neue Vorlage ist dem Hause ein Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Berliner Stadtbahn auf den Staat zugegangen. Derselbe erfordert seiner Natur nach eine schleunige Erledigung.

x. e.

Mit nächstem Hefte beginnt diese Zeitschrift das II. Quartal ihres 37. Jahrgangs, welches durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen ist. Preis pro Quartal 9 Mark.

Privatpersonen, gesellige Vereine, Lesegesellschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien werden um gefällige Berücksichtigung derselben freundlichst gebeten.

Leipzig, im März 1878.

Die Verlags-handlung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. E. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Hermann in Leipzig.